

Nave-Herz, Rosemarie
Historischer und zeitgeschichtlicher Wandel im Phasenablaufprozess von der Partnerfindung bis zur Eheschließung

ZSE : Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 20 (2000) 3, S. 260-271



Quellenangabe/ Reference:

Nave-Herz, Rosemarie: Historischer und zeitgeschichtlicher Wandel im Phasenablaufprozess von der Partnerfindung bis zur Eheschließung - In: ZSE : Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 20 (2000) 3, S. 260-271 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-109692 - DOI: 10.25656/01:10969

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-109692>

<https://doi.org/10.25656/01:10969>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, auführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

ZSE Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation Journal for Sociology of Education and Socialization

20. Jahrgang / Heft 3/2000

Schwerpunkt/Main Topic

- Einführung 227
- Thomas Klein:
Partnerwahl zwischen sozialstrukturellen Vorgaben und individueller
Entscheidungsautonomie
*Assortative Mating: The Impact of the Marriage Market and of Individual
Choice* 229
- Britt Noack:
„Gleich zu gleich gesellt sich gern?“ – Eine empirische Überprüfung
der Homogamierregel am Beispiel von Hoferben im Weser-Ems-Gebiet
(Forschungsbericht)
„Do Birds of a Feather Flock Together?“ *An Empirical Examination
of the Ruel of Homogamy Regarding Mate-Selection by Male Farm-
Heirs in the Weser-Ems-Area (Research Report)* 244
- Rosemarie Nave-Herz:
Historischer und zeitgeschichtlicher Wandel im Phasenablaufprozess
von der Partnerfindung bis zur Eheschließung
The Development Process from Finding a Partner to Getting Married 260
- Jürgen Zinnecker:
Selbstsozialisation – Essay über ein aktuelles Konzept
Selvsocialisation. Essay about a Current Theoretical Debate 272
- Gideon Fishman, Michal Grinstein-Weiss, Gustavo S. Mesch:
Political Identification of Youth – Delineating Differences between
Left and Right in Israel
*Politische Orientierung Jugendlicher – Unterschiede zwischen Links
und Rechts in Israel* 291

Christian Seipel, Susanne Rippl: Ansätze der Rechtsextremismusforschung <i>Ein empirischer Theorienvergleich</i> <i>Research on Right-Wing Extremism</i> <i>An Empirical Comparison of Three Different Approaches</i>	303
---	-----

Rezension/Book Reviews

Einzelbesprechungen

L. Stecher über F. E. Fthenakis et al. „Engagierte Vaterschaft“	319
W. R. Heinz über W. Lempert „Berufliche Sozialisation“	320
R. Lutz über U. von Dücker et al: „Wir wollen mitreden“	321

Aus der Profession/Inside the Profession

Essay

F. Nonnenmacher über Praxisbezug in der Lehrerbildung	
---	--

Tagungsbericht

U. Brüdigam über die gemeinsame Tagung der AG Erziehungswissenschaftliche Biographieforschung der DGfE und der Sektion Biographieforschung der DGS in Halle	
---	--

Magazin

Hauptergebnisse der 13. Shell Jugendstudie	
--	--

Markt

u. a. neue Forschungsprojekte des Economic & Social Research Council	
--	--

Veranstaltungskalender

u. a. Internationale Fachtagung Kindheit in Armut in Düsseldorf . .	
---	--

<i>Vorschau/Forthcoming Issue</i>	
---	--

Historischer und zeitgeschichtlicher Wandel im Phasenablaufprozess von der Partnerfindung bis zur Eheschließung

The Development Process from Finding a Partner to Getting Married

Im folgenden Beitrag wird gezeigt, dass sich durch den Modernisierungsprozess der Ablaufprozess von der Partnerfindung bis zur Eheschließung verändert hat, dass dieser heute keiner strengen Abfolge mehr entspricht, sondern durch eine neue Vielfältigkeit gekennzeichnet ist. Der Fortfall traditioneller Vorgaben ist aber verbunden mit einem Verlust von früher vorgegebenen gegenseitig übereinstimmenden Erwartungen an die Partnerschaft, wodurch neue Unsicherheiten und Spannungen entstanden sind.

In this contribution it will be shown that the development process from finding a partner to getting married has also changed as part of a general modernization process. This development process is no longer characterized by a strict order but is more varied today.

However, the discontinuation of traditional guidelines is accompanied by the loss of those – previously given – expectations which the two partners have of a partnership. As a result new uncertainties and tensions arise.

1. Einführung

Als Charakteristikum des Modernisierungsprozesses wird in der Literatur vor allem die größere Zahl von Optionen, die heute umfassenderen Revisionsmöglichkeiten von Entscheidungen und die zugenommene Individualisierung des Lebenslaufs genannt. Individualisierung bedeutet nach ihren Autoren dabei nichts anderes, als dass mit dem schwindenden Einfluss traditioneller Vorgaben, veränderter ökonomischer, sozialpolitischer Bedingungen u.a.m. gleichzeitig eine Vielfältigkeit und z.T. Zufälligkeit von Handlungsoptionen gegeben sind und dass die individuelle Lebensplanung und -gestaltung in zunehmenden Maße zur Disposition des Individuums (im Sinne seiner „Selbstverwirklichung“) gestellt wurde. Diese Entscheidbarkeit zwischen alternativen biographischen Verläufen – so wird betont – stellt ein vergleichsweise neuartiges Phänomen dar.

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass sich durch diesen skizzierten Modernisierungsprozess auch der Ablaufprozess von der Partnerfindung bis zur Eheschließung verändert hat, dass auch dieser heute keiner strengen Abfolge mehr entspricht, sondern durch eine neue Vielfältigkeit gekennzeichnet ist. Der Fortfall traditioneller Vorgaben ist aber verbunden mit einem Verlust von früher vorgegebenen gegenseitig übereinstimmenden Erwartungen an die Partnerschaft, wodurch neue Unsicherheiten und Spannungen entstanden sind.

2. Ein kurzer historischer Rückblick

Gehen wir weit in die Geschichte unseres Kulturbereiches zurück, so gab es – jedenfalls dort, wo Besitz und Vermögen zu vererben war – einen genauen rituell festgelegten Phasenablaufprozess bis zur Eheschließung, in dem der Verlobung und der Hochzeit eine besondere Bedeutung zukam.

Die Verlobung stellte noch in der frühen Neuzeit den Abschluss eines Partnerwahl- und -findungsprozesses zwischen zwei Familien dar. Sie war die Feier des Vertragsabschlusses zwischen den beiden Herkunftsfamilien vor Zeugen über die Regelung von Besitz- und Erbschaftsverhältnissen, die Festlegung der Mitgift u.a.m. bei Eheschließung der Tochter und des Sohnes. Die Zustimmung (Konsens) der Ehepartner war Voraussetzung. Die festliche Ausschmückung und Durchführung war von regionalem Brauchtum bestimmt und von der sozialen Schicht der Brautleute abhängig. Nach alter Rechtsauffassung war das Verloben der eigentliche Akt der Eheschließung. Starb der Verlobte, galt die Braut als verwitwet und gleiches galt für den Mann (Kubach-Reutter 1985, 294).

Mit der Hochzeit sollten dann der Akt der Ehevollziehung, die Führung eines gemeinsamen Haushaltes und die sexuelle Beziehung folgen, die aber in der Realität häufig bereits mit der Verlobung verbunden war, wenn zumeist auch heimlich. In einigen Regionen Deutschlands wurde diese sogar öffentlich toleriert bzw. gefordert, weil man hier aus Furcht vor Kinderlosigkeit den Hochzeitstermin erst bei Schwangerschaft der Braut festlegte (vgl. hierzu Weber/Kellermann 1977; Rosenbaum 1982, 79 König 1965, 164).

Der gesamte Phasenablaufprozess, „die Eheanbahnung, also das Finden einer geeigneten Braut, als auch Werbung und Eheschluss, wurden nicht als Privatsache der Eheleute angesehen, sondern als Angelegenheit des gesamten Familienverbandes“ (von Münch 1988, 6; ebenso Schröter 1985, 146f.).

Im Laufe der Zeit wurde die erweiterte Familie der Aufgabe der Partnerfindung immer mehr enthoben, wurde ihre Bedeutung im Phasenablaufprozess bis zur Eheschließung sekundär. Denn je mehr sich die romantische Liebe zum Eheideal und zum einzigen legitimen Heiratsgrund ideell durchsetzte, nahm die Vorherrschaft der Herkunftsfamilie über die Ehe – selbst im besitzenden Bürgertum – ab (König 1978, 50). Die Liebesheirat war im übrigen Ausdruck der Abgrenzung des deutschen Bürgertums gegenüber dem Adel (Mitterauer 1989, 188).

Dennoch war lange Zeit in jenen bürgerlichen Familien, in denen dieses Partnerschaftsideal als erstes postuliert wurde, die autonome Willenserklärung beider Partner und ihre romantische Liebeszuneigung als Grund der Eheschließung vielfach nur Fiktion. Vor allem, wenn die Familie Trägerin von Vermögen und/oder eines wirtschaftlichen Unternehmens war, hatte sie Rücksicht auf Erhalt und Mehrung dieses Kapitals – auch durch Eheschließung – zu nehmen, wie z.B. Thomas Mann es eindrucksvoll in seinem Roman „Die Buddenbrocks“ geschildert hat.

Schließlich – seit Ende des 18. Jahrhunderts – wurde die Verlobung zum Eheversprechen, das sich der Mann bei den Eltern der Braut einholte und dem die Frau nachträglich zustimmte. Sehr eindrucksvoll wird dieser Ablauf in den Lebenserinnerungen von Henriette Herz (1764 – 1847) beschrieben:

„Ich war 15 Jahre und sollte bei der Tante Nähen lernen. Wie sehr erstaunte es mich, als diese mir im Vertrauen sagte, ich sollte Braut werden. Mit wem?, fragte ich sie, und sie nannte mir den Mann; er war angehender praktischer Arzt. Ich hatte ihn einige Male bei meinem Vater und auch an seinem Fenster gesehen. Er wohnte in unserer Nähe, und ich mußte an seinem Haus vorübergehen, wenn ich mir Bücher aus der Leihbibliothek holte. ... Ich freute mich kindisch dazu, Braut zu werden ... Mit Ungeduld erwartete ich den Tag der Verlobung, den mir die Tante im Vertrauen genannt ... Nach dem Essen sagte mir meine Mutter, daß ich am Abend mit dem Doktor H. verlobt würde und hielt mir eine lange Rede ... Die Gesellschaft versammelte sich, ich war in einem anderen Zimmer; es war damals nicht Sitte, daß die Braut in dem Zimmer, in welchem die Eltern und die Notarien waren, sich aufhielt, und erst, nachdem sie förmlich um ihre Einwilligung gefragt worden und der Ehekontrakt unterschrieben ist, kann sie zur Gesellschaft. In banger Erwartung saß ich geputzt da, glühend vor Angst“ (zit. bei Weber-Kellermann 1977, 62ff.).

Erst langsam verbreitete sich die Anerkennung, dass die Frau über den Heiratsantrag zuerst und allein entschied, der dann nur noch der nachträglichen Zustimmung der Brauteltern bedurfte. Auch die öffentliche Ankündigung der Verlobung setzte sich in allen sozialen Schichten langsam durch, also auch dort, wo die Rücksicht bei der Eheschließung auf Vermögen nicht notwendig, weil nicht vorhanden, war.

Die Einführung des BGBs brachte schließlich für das gesamte „Deutsche Reich“ und für alle Bürger die juristische Absicherung der Verlobung. Zwar wurde im § 1297 festgesetzt, dass „aus einem Verlöbniße [...] nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden“ kann und dass „das Versprechen einer Strafe für den Fall, dass die Eingehung der Ehe unterbleibt, nichtig“ ist; aber eine Ersatzpflicht bei Rücktritt wurde in § 1298 und § 1299 und die Rückgabe der Geschenke, die Zeichen des Verlöbnisses waren, in § 1301 festgeschrieben. Beide gesetzlichen Bestimmungen gelten im übrigen noch heute, auch nach Veränderung des Familienrechts ab 01. 07. 1998. Allein der § 1300, der sich auf das sog. „Kranzgeld“ bezog, wurde aufgehoben, aber auch erst – wie bereits betont – 1998!¹

„Verlobung“ und „Eheschließung“ waren, soziologisch gesehen, jeweils „rites de passages“, d.h., sie stellten Übergangsriten dar; es waren Feste, die zum Ziele hatten, „das Individuum“ – wie es van Gennep formulierte – „aus einer genau definierten Situation in eine andere, ebenso genau definierten hinüberzuführen“ (van Gennep 1909/1986, 15).

Diese Statusübergänge wurden öffentlich angekündigt. Noch bis in die 60er Jahre unseres Jahrhunderts wurde die Verlobung und die Eheschließung zumeist noch seitens der Eltern der Braut in der Zeitung und/oder durch versenden von Karten öffentlich angezeigt. Auch hatten sie nicht nur die Verlobung, sondern auch die Hochzeit finanziell auszurichten.

Erst allmählich ging die Verantwortung der öffentlichen Ankündigung der Verlobung und der Eheschließung auch auf das Brautpaar über. Dieser Wandel sig-

1 Der § 1300 lautete: „(1) Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Bewohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist eine billige Entschädigung in Geld verlangen. (2) Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, dass er durch Vertrag anerkannt oder dass er rechtshängig geworden ist.“

nalisierte die noch weiter gestiegene Individualisierung der Ehe gegenüber den Herkunftsfamilien und dem erweiterten Familienverband.

Vor dreißig Jahren markierte die Hochzeit auch tatsächlich in allen sozialen Schichten einen Übergang; mit ihr waren, zumindest tendenziell, verbunden die Loslösung von der Herkunftsfamilie, die Einrichtung eines eigenen Hausstandes und die wirtschaftliche Selbstverantwortung, der Beginn der engen Lebensgemeinschaft des Paares und die reproduktive Phase. Nichts davon ist heute notwendigerweise noch mit der Hochzeit als Zeitpunkt und als Ritual verbunden. Die weit überwiegende Mehrzahl der Eheschließenden hat heute bereits seit längerer Zeit wohnungsmäßig und sexuell zusammen gelebt. Die Hochzeit scheint damit zunächst lediglich einen Übergang von einer informellen zur formellen Partnerschaft darzustellen. Aber mit ihr verbunden sind bislang noch weiterhin neue Definitionen und neue soziale und juristisch abgesicherte Regelungen der Beziehungen zwischen den beiden Verwandtschaftslinien und den Herkunftsfamilien: Die Erbschaftslinien werden neu bestimmt und die Herkunftsfamilien haben nunmehr zu akzeptieren, dass an erster Stelle in der Loyalitäts-Rangfolge – zumindest auf normativer Ebene – der Ehepartner ihrer Kinder steht. Ferner werden durch die Eheschließung auch alle Anordnungsprobleme gelöst, weil der Partner der Tochter nunmehr zum Schwiegersonn wird, die Tochter eine Schwiegermutter erhält usw., also ein neues Rollensystem mit gesellschaftlich genau festgelegten Rechten und Pflichten entsteht. Dem Ritus „Hochzeit“ kommt damit noch weiterhin – sozialstrukturell gesehen – eine gewisse „Ordnungs- und Orientierungsfunktion“ zu. Auf diese „integrative Funktion“ von Riten für die Gesellschaft hat bereits Durkheim vor über 100 Jahren hingewiesen.

Auch die Verlobung war (und: ist) insofern ein Übergangsritus, da der Einzelne aus der Gruppe der Ledigen ohne Partnerbindung in die Gruppe der „Gebundenen“ (früher auch „Versprochenen“ genannt) übernommen wird. Dieses zereemonielle Ereignis war ebenfalls in Größe und Art der Ausgestaltung des Festes vom Besitzstand der Familie abhängig und diente gleichzeitig der Bestätigung und der Demonstration des familialen Ranges.

Noch vor ca. 25 bis 30 Jahren war dieser Phasenablaufprozess bis zur Eheschließung mit der Abfolge dieser beiden rites de passages genau festgelegt: Nach der Kennenlernphase („Phase des Miteinander-Gehens“ genannt) folgte die Verlobung und schließlich die standesamtliche und kirchliche Hochzeit und dann die Familiengründung. Tyrell hat diese Abfolge als normativen Verweisungszusammenhang beschrieben: Man konnte nicht plausibel lieben, aber die Heirat verweigern; die Liebeserklärung schloss den Heiratsantrag mehr oder weniger mit ein und die Verlobung folgte, die auf Heirat verwies und jene dann auf Kinder, also auf Familiengründung. Damals „forderte“ sinnhaft das Eine das Andere, und wenn einer, nachdem er ernsthaft ‚A‘ gesagt hat(te), nicht auch ‚B‘ sagt(e), so entwertet(e) er zwangsläufig ‚A‘ (rückwirkend)“ (Tyrell 1988, 154). Diese zwingenden Verknüpfungen gelten überwiegend heute nicht mehr. Der Phasenablaufprozess bis zur Eheschließung hat sich im Laufe von nur 20 Jahren völlig verändert.

3. Der heutige Phasenablaufprozess bis zur Eheschließung

Im Folgenden möchte ich darzustellen versuchen, dass es heute – wie früher – unterschiedliche Phasen in der Partnerschaftsbeziehung vom Kennenlernen bis

zur Eheschließung gibt: die Phase des Kennenlernens, die Phase der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft, die Phase der Verlobung, die mit der Eheschließung endet. Ein Hauptunterschied zu dem früheren Phasenablaufprozess bis zur Eheschließung besteht in der Eigenständigkeit der einzelnen Phasen; das heißt: nicht unbedingt baut die eine Phase auf die nächste automatisch auf, sondern jede Phase bedarf ihrerseits einer neuen Entscheidung. Auch können Phasen „übersprungen“ werden und sind in ihrer Reihenfolge nicht festgelegt (Verlobung/nichteheliches Zusammenleben und umgekehrt). Auf diese beiden Phasen soll deshalb im Folgenden ausschließlich eingegangen werden, weil die nichteheliche Lebensgemeinschaft als neue Phase im Ablaufprozess bis zur Eheschließung in den letzten Jahrzehnten fast zum „Normalitätsmuster“ wurde, wenn auch weiterhin von einzelnen das beschriebene traditionelle Phasenmodell gewählt wird (vgl. Müller et. al., 1999, 449) und weil – entsprechend dem Modernisierungsprozess mit seiner Ausprägung der Pluralität von Lebensformen – die Sinnzuschreibungen an diese beiden Phasen, vor allem aber an die Verlobung, pluraler geworden sind.

3.1 Die Partnerschaftsform der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Phasenablaufprozess bis zur Eheschließung

Unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird im folgenden Beitrag eine hetero-sexuelle Partnerschaft, ohne formale Eheschließung mit oder ohne Kinder zusammenwohnend, verstanden. Historisch gesehen hat es diese Partnerform in unserem Kulturbereich schon immer gegeben. Sie war aber nur in bestimmten Schichten (z.B. in den Armutsschichten im Mittelalter) oder bei bestimmten Personengruppen (z.B. unter Künstlern und Literaten) verbreitet (Möhle 1999, 183ff). Nach dem Zweiten Weltkrieg wählten manche Paare diese Lebensform, damit die der Partnerin zustehende Kriegswitwenrente nicht staatlicherseits gestrichen wurde; für diese Partnerschaftsform setzte sich damals sogar eine besondere Bezeichnung durch, „Onkel-Ehe“, Ausdruck bzw. Folge des damals noch gültigen Kuppelei-Paragrafens. Seit Ende der 70er Jahre in diesem Jahrhundert sind nichteheliche Lebensgemeinschaften dagegen zu einem Massenphänomen geworden.

Die heutigen nichtehelichen Lebensgemeinschaften unterscheiden sich von den früheren nicht allein durch ihre quantitative Verbreitung, sondern durch zwei weitere Strukturelemente: Überwiegend handelt es sich heute – im Gegensatz zu früheren Epochen – um eine individuell gewählte, nicht von außen durch die Rechts- und Sozialordnung und/oder aus ökonomischen Gründen erzwungene Lebensform und ferner sind die Paare in Deutschland überwiegend kinderlos. Die Differenzen zu ihrem Verbreitungsgrad im Hinblick auf die Schicht oder die Religion sind gering, dagegen bezüglich des Alters groß. Überwiegend handelt es sich um eine Lebensform während der Postadoleszenz; erst langsam steigt die Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Partner im höheren Alter und von Geschiedenen und Verwitweten an. Mit Burkart lassen sich deshalb drei Grundtypen je nach Alter und Familienstand unterscheiden: 1.) die nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Jugend- und jüngeren Erwachsenenalter, 2.) die von Paaren im mittleren Alter, bei denen zumindest ein Partner geschieden ist, und 3.) die nichteheliche Lebensgemeinschaft im höheren Alter nach Verwitwung. Der folgende Beitrag bezieht sich – entsprechend dem Thema dieses Beitrages – nur auf die erste Gruppe. Sie ist zahlen-

mäßig die Größte und die Betroffenen interpretieren – im Gegensatz zu den anderen beiden Typen – überwiegend diese Lebensform nicht als funktionales Äquivalent der Ehe (vgl. Erler 1996; Burkart 1997, 94; Müller et. al. 1999, 449f; Klein 1999).

In den letzten Jahren sind eine Reihe von Veröffentlichungen erschienen, in denen die verursachenden Bedingungen der quantitativen Zunahme von nichtehelichen Lebensgemeinschaften in Deutschland thematisiert und nach den Unterschieden zwischen der nichtehelichen Partnerschaftsform und der Ehe gefragt wurde. Ihre Autoren und Autorinnen stellten heraus, dass durch den Wertewandelprozess, der gekennzeichnet sei durch stärkere demokratische, emanzipatorische und individualistische Orientierungen, zwar die Familie in der Präferenzordnung von Lebensbereichen, z.B. gegenüber dem Beruf, „aufgestiegen“ wäre, aber gleichzeitig hätte sich die Attraktivität von neuen Lebensformen, vor allem der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit ihrem geringeren gegenseitigem Verpflichtungscharakter, erhöht. Da sich die Wohlstandsgesellschaft der Gegenwart zu einer egozentrierten Gesellschaft entwickelt hätte, in der die Individuen zugunsten von Freiheit und Selbstverwirklichung Aversionen gegen langfristige „Commitments“ hätten, würde die nichteheliche Lebensgemeinschaft der Ehe vorgezogen (z.B. Rossi 1987). Andere Autoren betonen, dass die Familie durch die stattgefundene Teil-Kollektivierung ihre Leistungen, nämlich durch das kooperative Versicherungssystem, bei gleichzeitig beibehaltener Privatisierung der „gesellschaftlichen Reproduktionskosten“ durch die Eltern immer mehr an „Attraktivität“ – im Sinne rationaler Kosten-/Nutzenerwägungen – gegenüber der nichtehelichen Lebensgemeinschaft verloren hätte (z.B. Kaufmann 1995).

Empirische Untersuchungen zeigen de facto, dass diese Lebensform überwiegend gewählt wird, solange noch keine dauerhafte Partnerbeziehung angestrebt und ferner Kinder noch nicht gewünscht werden bzw. geplant sind oder man sich noch nicht in der Lage sieht, die Verantwortung für Kinder – z.B. auch aus ökonomischen Gründen – zu übernehmen.

Ferner wird die heutige Pluralität von Lebensformen – und so auch die Zunahme von nichtehelichen Paargemeinschaften – mit dem gestiegenen Traditionsverlust, dem Wandel des Erwerbssystems sowie vor allem auch mit der höheren Bildungsbeteiligung von Frauen erklärt. Ihre Autoren sprechen insofern von einer abgenommenen Attraktivität von Ehe und Familie, weil für das moderne Wirtschaftssystem und Arbeitsleben mit seiner hohen Anforderung an Mobilität, Flexibilität, psychische und physische Arbeitsintensität u.a.m. die Lebensform der nichtehelichen Lebensgemeinschaft adäquater wäre (Beck 1986; Meyer 1992; Huinink 1995; Vascovics/Rupp 1995).

Auch wird die Zunahme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und die Differenzierung zwischen ihr und der Ehe/Familie mit der Logik des differenzierungstheoretischen Ansatzes begründet, und zwar als Folge von Leistungsanforderungen an die Partnerschaftssysteme (Ehe/Familie und nichteheliche Lebensgemeinschaft) und der damit verbundenen Ausprägung unterschiedlicher primärer Systemziele (Nave-Herz 1999).

In der vorhandenen Literatur wird also vornehmlich die nichteheliche Lebensgemeinschaft unter makrostrukturellen Aspekten thematisiert. Im Folgenden

dagegen steht entsprechend dem Thema dieses Beitrages, nämlich die Bedeutung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Phasenablaufprozess bis zur Eheschließung zu erfassen, die Mikro-Perspektive bzw. die Sicht der Betroffenen im Mittelpunkt der Analyse.

Kennzeichen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft in Bezug auf den Phasenablaufprozess ist es zunächst, dass ihr Anfang – vor allem für Außenstehende – nicht durch einen markierten Zeitpunkt identifizierbar ist. Denn die Gründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird bislang nicht zereemoniell begangen (ggf. wird höchstens die Wohnungseinweihung gefeiert). Ebenso fehlt der Austausch von Geschenken, der als symbolischer Akt den Beginn einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft markieren würde.

Ältere und neuere empirische Erhebungen zeigen, dass das Zusammenziehen der Partner – also die Bildung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft – sukzessiv erfolgt. Schon in der ersten in der Bundesrepublik durchgeführten repräsentativen Erhebung über nichtehelichen Partnergemeinschaften hieß es: „Meist nimmt das Zusammenleben eine unmerkliche Entwicklung an, in dem persönliche Gegenstände in der Wohnung des Anderen deponiert werden oder indem man sich vorwiegend in der Wohnung eines Partners aufhält“, bis man schließlich die andere aufgibt (BMFJG 1985, 89). Auch in der jüngsten Untersuchung von Vascovics und Rupp wird betont, dass der Entscheidung zusammenzuziehen, keine ausführliche und rational abwägende Diskussion vorangeht. Zuweilen sind es wirtschaftliche Erwägungen, z.B. geteilte Miet- und andere Kosten, die zur Entscheidung führen. Das Zusammenziehen ist die schlichte Konsequenz einer emotionalen sexuellen Beziehung und bedarf deswegen keiner rationalen Erwägung. Absprachen über die zukünftige Gestaltung der Partnerschaft werden nur vage und selten getroffen (Vascovics/Rupp 1995, 45; vgl. auch Burkart et al. 1989, 93; Nave-Herz 1997, 35ff). Zu diesem Zeitpunkt ist der Gedanke an eine Heirat – von wenigen Ausnahmen abgesehen – noch nicht aktuell, was im übrigen gleichermaßen für Frauen und Männer gilt (vgl. auch Meulemann 1995).

Damit aber ist heutzutage – mit der Ausprägung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft einhergehend – kaum noch eine Koppelung von Liebeserklärung und Heiratsantrag gegeben, wie sie für das bürgerliche Ehe-Ideal zwingend war.

Standen Liebeserklärung und Heiratsantrag früher zumeist in einem engen Ursachen-Folge-Verhältnis, so werden heute durch ihre Entkoppelung ihre immanenten unterschiedlichen Zeitperspektiven offenbar: Denn die Liebeserklärung thematisiert lediglich das „Jetzt“, die Gegenwart (“Ob sich das Zusammenleben **heute** bewährt?“) und verweist nicht auf Zukunft; der Heiratsantrag, also die Absicht der Eheschließung, bezieht sich dagegen auf das „Morgen“ (vgl. hierzu auch Reichertz 1994).

Da durch diese Entkoppelung der Liebeserklärung vom Heiratsantrag die Entscheidung, ob eine spätere Eheschließung erfolgen wird oder nicht, offen bleibt, ist nunmehr zu einem späteren Zeitpunkt bei Wunsch nach Eheschließung diese Einstellungsänderung zu thematisieren, die Absicht der Heirat zu legitimieren und einen neuen Konsens mit dem Partner zu finden. Hierfür den „richtigen“ Entscheidungszeitpunkt zu finden, scheint in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft schwierig zu sein.

Denn derartige Themen werden sehr lange vermieden, wie wir in einer empirischen Untersuchung feststellen konnten (Matthias-Bleck 1997; Nave-Herz 1997). Das schließt bei manchen nicht aus, dass man andeutungsweise das Thema schon mehrmals aufgegriffen hat, aber immer so, dass die Rückzugsposition gesichert ist. So werden Anträge zuweilen durch das Mittel der Ironie, des „Ins Spaßige-Ziehen“, also mit Distanz formuliert. Zu vermuten ist, dass man sich die Fortsetzung der jetzigen Qualität der Beziehung wünscht und man zurecht befürchtet, dass eine definitive Entscheidung, vor allem, wenn sie negativ ausfallen würde, Veränderungen schaffen würde und man sie deshalb vermeidet oder entsprechende Absichten nur vage andeutet. Damit wird offensichtlich, wie schwer es heutzutage zu sein scheint, eine Statusveränderung in Intimbeziehungen zu diskutieren und zu erreichen.

Aus dieser Untersuchung geht ferner hervor, dass zumeist erst Anlässe notwendig sind, um die Frage nach der Eheschließung in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu thematisieren. Derartige „Entscheidungsgespräche“ werden überwiegend durch die Kinderfrage ausgelöst (vgl. ausführlicher Nave-Herz 1997).

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft wird also eingegangen aufgrund einer affektiv-emotionalen Beziehung; für die Eheschließung ist Anlass zumeist ein Kinderwunsch oder eine Schwangerschaft. Nach Erler „überführen“ 46% innerhalb der ersten fünf Jahre ihre nichteheliche Lebensgemeinschaft in eine Ehe und zwar überwiegend im Hinblick auf Kinder (1996, 83). Neuere Erhebungen zeigen sogar die Tendenz der Umkehrung der Reihenfolge; bislang galt: wenn Ehe, dann Kinder. Und nunmehr verbreitet sich die normative Argumentation immer stärker: „nur wenn Kinder, dann Ehe“ (Matthias-Bleck 1997; Nave-Herz 1997).

Es sei nochmals betont, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft eine Veränderung zur Ehe erfahren kann, aber nicht muss; deshalb sind nicht alle nichtehelichen Lebensgemeinschaften als Phasen im Ablaufprozess bis zur Eheschließung beschreibbar. Erst durch das gegenseitige Heiratsversprechen (=Verlobung, worauf im nächsten Abschnitt eingegangen wird) und schließlich durch die Eheschließung wird diese Lebensform zur Phase im Ablaufprozess bis zur Eheschließung. Zunächst weist sie nicht über sich hinaus; steht in keinem Verweisungszusammenhang mit der Ehe und Familie. Sie hat sich als ein neuer eigenständiger Systemtyp mit spezialisierter Leistung im Zuge der weiter fortgeschrittenen funktionalen Differenzierung im Privatbereich ausgeprägt. Ehe und Familien wurden zu einer bewussten und erklärten Sozialisationsinstanz für Kinder, während bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft die emotionale Zuwendung und Erwartung an den Partner im Mittelpunkt stehen. Das – der Ehe erst langsam zugewachsene – romantische Liebesideal ist auf das System der nichtehelichen Lebensgemeinschaft übergegangen. Die Ehe wurde zunehmend in verstärktem Maße erneut primär zu einem Solidaritätsverband im Hinblick auf Kinder. Solidarität meint eine freiwillige gegenseitige Hilfe aufgrund gleicher Interessen und alter Verbundenheit (Hondrich 1992, 79), schließt exklusive Emotionalität ein, wenn auch u.U. in anderer Qualität als die romantische Liebe. Unsere deutsche Sprache ist leider so arm, dass sie nur ein Wort für eine intensive emotionale Partnerbeziehung kennt, nämlich Liebe, und somit unterschiedliche Qualitäten in emotionalen Beziehungen nicht

sprachlich zu erfassen vermag. Leider fehlen empirische Untersuchungen, die der Frage nachgehen, ob mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der Ehe unterschiedliche Emotionsqualitäten verknüpft sind, was zu vermuten ist.

Weil sich die Sinnzuschreibung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft also ausschließlich auf die sozio-emotionale Stabilisierung der Partner bezieht, ist sie – mikroperspektivisch – leicht „störanfällig“. Untersuchungen aus Schweden zeigen, dass nach maximal 7 bis 10 Jahren sich die nichteheliche Lebensgemeinschaft auflöst oder sie in eine Ehe überführt wird (Troost 1989; vgl. auch Vascovcics/Rupp 1995). Trotz relativ hoher Scheidungszahlen werden dagegen in Deutschland noch immer 2/3 aller Ehen erst mit dem Tod eines Partners aufgelöst. Huinink ist zuzustimmen, wenn er betont, dass Männer und Frauen sich mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften persönliche Interaktions- und Kommunikationsräume schaffen und Arrangements partnerschaftlicher Unterstützung, ohne sich dabei automatisch auf weitreichende formale, gegenseitige Commitments einzulassen (Huinink 1995, 294). Sie lassen sich – wie dargestellt – mit der Wahl dieser Lebensform noch leichtere „Rückzugsmöglichkeiten“ offen. Erst in Bezug auf Kinder wird zumeist eine Lebensform bewusst mit der Absicht auf Dauer und dem gegenseitigen Verpflichtungscharakter, also die Ehe, gewählt.

Die Eheschließung, die Wahl der juristisch gesicherten Partnerform, ist im übrigen eine realitätsgerechte Antwort auf die noch immer in unserer Gesellschaft gegebene strukturelle Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, vor allem für Mütter. Denn sie verbinden damit häufig den Wunsch nach ökonomischer Sicherheit bei Mutterschaft und manche Männer den Wunsch nach direktem Vater-Recht. Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede im Entscheidungsprozess zur Ehe bedingen vielfach – wenn auch nicht ausschließlich und abhängig von der milieuspezifischen Zugehörigkeit (vgl. Burkhart 1997) – den Entschluss zur Ehe.

3.2 Die Verlobung

Mit „Verlobung“ bezeichnet man das gegenseitige Heiratsversprechen; und sie stellt somit eine logische Vorbedingung für die Eheschließung dar. Insofern gilt für alle Eheschließenden eine – zeitlich unterschiedlich lange – Verlobungsphase im Ablaufprozess bis zur Eheschließung.

Die Entscheidung wird heutzutage zuweilen erst nach Jahren des gemeinsamen Zusammenlebens, zuweilen – zwar selten – vor der Gründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gefällt. Jedenfalls ist ihre zeitliche Plazierung in der biographischen Abfolge von Lebensformen variabel geworden.

Man muss ferner unterscheiden zwischen dem „öffentlich“ abgegebenen gegenseitigen Heiratsversprechen (= offizielle Verlobung) und dem nur zwischen den Partnern (= nicht-öffentliche/„private“ Verlobung).

Noch im Jahr 1974 sprachen sich nach einer Umfrage der Wickert-Institute 63% der Befragten zwischen 16 und 29 Jahren für eine offizielle Verlobung aus und nur 25% hielten sie für überflüssig. Aus unserer eigenen retrospektiven Untersuchung, durchgeführt im Jahre 1983 (Nave-Herz et. al., 1984), geht bereits hervor, dass zwischen 1950 und 1980 immer mehr Befragte sich nicht offiziell verlobt hatten. In unserer letzten Erhebung von 1997 (Nave-Herz, 1997)

wurde von einem Teil unserer Befragten nunmehr die öffentliche Verlobung bereits als „altmodisch“, als „sinnlos“ bezeichnet, aber immerhin hatte die Hälfte der 68 qualitativ befragten, verheirateten Interviewpartner sich offiziell verlobt; und ein Blick in jede Lokalzeitung zeigt, dass die öffentliche Verlobung nicht völlig „aus der Mode“ gekommen ist. Leider besitzen wir keine aktuellen repräsentativen Zahlen über den Anteil derjenigen, die heutzutage noch vor der Eheschließung sich offiziell verloben.

Was sich jedoch vor allem verändert hat, ist der Umfang von nicht-öffentlichen Verlobungen.

Mit ihr wird heutzutage nicht mehr unbedingt ein „Öffentlichkeitscharakter“ verbunden, was mit zwei Interview-Ausschnitten aus unserer empirischen Erhebung, die sich auf die Bedeutung der Hochzeit konzentrierte (1997, 40), im folgenden kurz illustriert werden soll.

Frau: „Wir – haben uns verlobt, aber nur so unter uns – alleine –, sind dann schön Essen gegangen und so, doch, das haben wir gemacht; aber mehr wollten wir nicht.“ Frau: „Als wir ein Jahr zusammen waren, [haben wir] uns Ringe gekauft – und – haben gesagt: so [jetzt] haben wir uns eigentlich verlobt. Aber das haben wir nie irgendwie öffentlich dargelegt oder als solches dargestellt, sondern nur für uns beide.“

Wenn aber der öffentliche und zeremonielle Charakter der Verlobung nicht gewählt wird, die Verlobung keinen rituellen Aspekt hat und zur „heimlichen Verlobung“ wird, ist sie als Statuspassage (als „rites de passages“), nicht definierbar und bleibt eine informelle Beziehung und der „Privatsphäre“ zugehörig. „Privat“ meint hier: sie wird nicht explizit von den Betroffenen als gesellschaftlich relevant erklärt. Denn diese Betroffenen selbst wollen gerade durch das fehlende Zeremoniell und „Nicht-Öffentlich-Machen“ der Verlobung den privaten Charakter ihrer Ehe-Entscheidung betonen. Je weniger eine Beziehung öffentlich ritualisiert und zeremoniell gestaltet wird, desto eher und leichter ist sie auch wieder aufkündbar (vgl. König 1985, 30). Denn damit wird gleichzeitig die soziale Kontrolle und der soziale Druck durch die Herkunftsfamilien, die Verwandtschaft, durch die Freunde u.a. bei Entscheidungsrevision gemildert, wenn nicht sogar vermieden.

Wenn auch weiterhin von einigen die Verlobung traditioneller Art gewählt wird, so entspricht die Wahl der Mehrheit, ihren Ehe-Entschluss nicht öffentlich und rituell zu feiern, also dem allgemeinen Modernisierungsprozess mit seiner leichteren Revisionsmöglichkeit von Entscheidungen.

2. Zusammenfassende Betrachtung

Der stark rituell strukturierte Phasenablaufprozess bis zur Eheschließung wird nur noch von einer Minderheit gewählt (aber er ist noch existent). Insgesamt sind die einzelnen Phasen durch das fehlende öffentliche Ritual in ihrer zeitlichen Bestimmung „fließender“, d.h. weniger trennscharf geworden. Der Trend verläuft von einem zuvor zeremoniell gestalteten Phasenablaufprozess zu einem immer stärker „privatisierten“, intimen und damit unverbindlicheren. Sein „Öffentlichkeitscharakter“ wird zunehmend vermieden. Entscheidungsrevisionen im Partnerwahlprozess sind deshalb heutzutage leichter möglich. Die nicht mehr automatisch festgelegte Abfolge lässt individuelle Wählbarkeit in der Reihenfolge der Phasen und in ihrer Form zu. Beide, die leichtere Revi-

sionsmöglichkeit und die höhere Variabilität in der individuellen Ausgestaltungsmöglichkeit des Phasenablaufs, entspricht den Charakteristika des Modernisierungsprozesses. Vor allem aber baut jede Phase heute auf einer eigenen Entscheidung auf, macht also erneute Absprachen zwischen den Partnern notwendig, was mit erneuter Unsicherheit in Bezug auf die Konsensfrage verbunden ist.

Literatur

- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- BMJFG (1985): Nichteheleiche Lebensgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart u.a.: W. Kohlhammer
- Burkart, Günter (1997): Lebensphasen – Liebesphasen: vom Paar zur Ehe zum Single und zurück? Opladen: Leske und Budrich
- Burkart, Günter et. al. (1989): Liebe Ehe Elternschaft. Eine qualitative Untersuchung über den Bedeutungswandel von Partnerbeziehungen und seine demographischen Konsequenzen. In: Materialien zur Bevölkerungswissenschaft Band 60. Wiesbaden: Boppard-Verlag
- Erler, Michael (1996): Die Dynamik der modernen Familie – empirische Untersuchungen zum Wandel der Familienform in Deutschland. Weinheim: Juventa Verlag
- Gennep, Arnold van (1909/1986): Übergangsriten. Erste Auflage 1909. Frankfurt am Main: Campus Verlag
- Hondrich, Karl Otto; Koch-Arzberger, Claudia (1992): Solidarität in der modernen Gesellschaft. Frankfurt/Main: Fischer
- Huinink, Johannes (1995): Warum noch Familie? Zur Attraktivität von Partnerschaft und Elternschaft in unserer Gesellschaft. Frankfurt am Main: Campus
- Kaufmann, Franz-Xaver (1995): Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. München: Beck
- Klein, Thomas (1999): Verbreitung und Entwicklung nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Kontext des Wandels partnerschaftlicher Lebensformen. In: Klein, T. / Lauterbach, W. (Hrsg.): Nichteheleiche Lebensgemeinschaften. Analysen zum Wandel partnerschaftlicher Lebensformen. Opladen: Leske und Budrich, 63-94
- König, René (1965): Soziologische Orientierungen. Köln/Berlin: Kiepenheuer & Witsch
- König, René (1985): Einführung – Hochzeit als Ausgangspunkt zur Darstellung der Rolle der Frau im interkulturellen Vergleich. In: Völger, G. / Welck, K. von (Hrsg.): Die Braut – geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich. Köln: Rautenstrauch-Joest-Museum, 26-37
- König, René (1978): Die Familie der Gegenwart. Ein interkultureller Vergleich. 3. Aufl. München: Beck
- Kubach-Reutter, Ursula (1985): Rituale zur Offenkundigmachung der Ehe. In: Völger, G. / Welck, K. von (Hrsg.): Die Braut – Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich. Köln Rautenstrauch: Jost Museum, 294-298
- Mathias-Bleck, Heike (1997): Warum noch Ehe – Erklärungsversuche der kindorientierten Eheschließung. Bielefeld: Kleine Verlag
- Meulemann, Heiner (1995): Ehe und Lebensgemeinschaft – Alte und neue Normalitäten. Heiraten mit und ohne vorrausgehendes Zusammenleben in einer Kohorte ehemaliger Gymnasiasten zwischen 15 und 30. In: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie 1995, S. 2-24, Heft 1, Bd. 15
- Meyer, Thomas (1992): Modernisierung der Privatheit – Differenzierungs- und Individualisierungsprozesse des familialen Zusammenlebens. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Mitterauer, Michael (1989): Entwicklungstrends der Familie in der europäischen Neuzeit. In: Nave-Herz, R. / Makefka, M. (Hrsg.): Handbuch der Familien- und Jugendforschung. Band 1: Familienforschung. Neuwied: Luchterhand, 179-194

- Möhle, Silvia (1999): Nichteheleiche Lebensgemeinschaft in historischer Perspektive. In: Klein, T. / Lauterbach, W. (Hrsg.): Nichteheleiche Lebensgemeinschaften. Analysen zum Wandel partnerschaftlicher Lebensformen. Opladen: Leske und Budrich, 183-206
- Müller, Rolf; Sommer, Thorsten; Timm, Andreas (1999): Nichteheleiche Lebensgemeinschaft oder Ehe? In: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, 449-472.
- Münch, Erika von (1988): Ehe und eheähnliches Zusammenleben – ein geschichtlicher Rückblick. In: Limbach, J. / Schwenzer, I. (Hrsg.): Familie ohne Ehe. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1-10
- Nave-Herz, Rosemarie (1997): Die Hochzeit – ihre heutige Sinnzuschreibung seitens der Eheschließenden: eine empirische – soziologische Untersuchung. Würzburg: Ergon Verlag
- Nave-Herz, Rosemarie et al. (1984): Familiäre Veränderungen seit 1950 – eine empirische Studie. Abschlußbericht/Teil I. Oldenburg: Selbstverlag
- Nave-Herz, Rosemarie (1999): Die Nichteheleiche Lebensgemeinschaft als Beispiel gesellschaftlicher Differenzierung. In: Klein, T. / Lauterbach, W. Nichteheleiche Lebensgemeinschaften – Analysen zum Wandel partnerschaftlicher Lebensformen. Opladen: Leske & Budrich, 37-62
- Reichertz, Jo (1994): Ich liebe, liebe Dich zum Gebrauch der Fernsehsendung Trauhochzeit durch die Kandidaten. In: Soziale Welt Bd. 1/94, 98-119
- Rosenbaum, Heidi (1982): Formen der Familie. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag
- Rossi, Alice S. (1987): Parenthood in Transition: From Lineage to Child to Self-Orientation. In: Altmann, J. et al. (Hrsg.): Parenting Across the Life Span, Biosocial Dimensions. New York: Walter de Gruyter, 31-81
- Schröter, Michael (1985): Wo zwei zusammen kommen in rechter Ehe: Sozio- und psychogenetische Studien über Eheschließungsvorgänge vom 12. bis 15. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Trost, Jan (1989): Nichteheleiche Lebensgemeinschaften. In: Nave-Herz, R. / Marckka, M. (Hrsg.): Handbuch der Familien- und Jugendforschung, Band. I: Familienforschung. Neuwied: Luchterhand, 363-373
- Tyrell, Hartman (1988): Ehe und Familie – Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung. In: Lüscher, K. / Schultheis, F. / Wehrspau, M. (Hrsg.): Die postmoderne Familie. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, 145-156
- Vaskovics, Laszlo A.; Rupp, Marina (1995): Partnerschaftskarriere. Entwicklungspfade nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Opladen: Westerdeutscher Verlag
- Weber-Kellermann, Ingeborg (1977): Die deutsche Familie – Versuch einer Sozialgeschichte. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag

Prof. Dr. Dr. h.c. Rosemarie Nave-Herz
 Carl v. Ossietzky-Universität Oldenburg
 Institut für Soziologie
 Ammerländer Heerstr. 114-118
 26129 Oldenburg
 Rosemarie.Nave.Herz@uni-oldenburg.de